

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades
der Großen Kreisstadt Nördlingen
Freibad Marienhöhe

Beschluss des Stadtrates vom 22.03.2018

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 12

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe:

§ 1

Im Freibad an der Marienhöhe werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tageskarten (Berechtigung nur zum einmaligen Eintritt)

- | | |
|---|---------|
| 1. Erwachsene | 4,30 € |
| Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So) | 2,80 € |
| Wechselkabine und Kleideraufbewahrung | |
| 2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,
Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Jugendleiter/in-Card, Inhaber
der Ehrenamtskarte | 2,60 € |
| Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So) | 1,80 € |
| Wechselkabine und Kleideraufbewahrung | |
| 3. Familie | |
| Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche
Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder
(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende | 10,40 € |

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

b) Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung | 37,50 € |
| 2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,
Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Jugendleiter/in-Card, Inhaber
der Ehrenamtskarte
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung | 21,50 € |

Die Zehnerkarten sind unbefristet gültig. Bei Preiserhöhungen für die kommende Saison ist die Preisdifferenz nachzuzahlen.

Die Zehnerkarten sind auch auf andere Personen übertragbar.

c) Jahreskarten (nicht übertragbar auf andere Personen)

- | | |
|---|----------|
| 1. Erwachsene
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung | 87,00 € |
| 2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,
Bundesfreiwilligendienstleistende,
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung | 48,50 € |
| 3. Familie
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche
Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder
(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende | 150,00 € |
| 4. Alleinerziehende
Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und
deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende | 121,30 € |

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,
Auszubildenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher
Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis, etc.) vorzulegen.

- d) Der Eintritt zum Sportunterricht, der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.
- e) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

§ 2

Bei Verlust oder Nichtausnützung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Saisonkarteninhaber gewährt.

§ 3

- (1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.
- (2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen
 - a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und
 - b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benützungsg Gebühr beanspruchen möchte.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 12.02.2013 ihre Gültigkeit.

Nördlingen, den 22.03.2018
Große Kreisstadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister